

Landgericht Würzburg
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht Würzburg Ottostr. 5, 97070 Würzburg

64 O 2268/13 Öff

Herrn
Martin Deeg
Maierwaldstr. 11

70499 Stuttgart

für Rückfragen:
Telefon: 0931/381- 1113, 1114 o. 1115
Telefax: 0931/381-1154
Zimmer: A314

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag - Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung
(aufgrund von gleitender Arbeitszeit)

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München
BLZ: 700 500 00, Kontonummer: 3024919

Bitte bei Überweisungen das Aktenzeichen
und "Landgericht Würzburg" angeben!

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|--------------------|--|--------------|
| | 64 O 2268/13 Öff | 16.12.2013 |

In Sachen
Deeg, M. ./ Freistaat Bayern
wg. Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sehr geehrter Herr Deeg,

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 12.12.2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kasap, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Ottostraße 5
97070 Würzburg

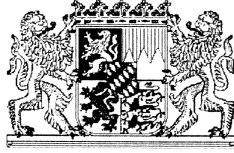
Haltestelle
Bushaltestelle:
Linie 16, Ottostraße
Straßenbahnhaltestelle:
Linie 1,3,5,4,
Sanderstraße/Sanderrina

Nachtbriefkasten
Ottostraße 5
97070 Würzburg

Kommunikation
Telefon:
0931/381-0
Telefax:
0931/381-1790

Landgericht Würzburg

Az.: 64 O 2268/13 Öff



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg
- Antragsgegnerin -

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller P., die Richterin am Landgericht Kahnke und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Gogger am 12.12.2013 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag ist vorbehaltlich der hier nicht zu entscheidenden Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit zulässig, da ein Prozesskostenhilfe versagender Beschluss keine materielle Rechtskraft erlangt und einer erneuten Antragstellung - grundsätzlich - nicht entgegensteht (vergleiche Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.11.2013, L 1 AS 4540/13 B mit weiteren Hinweisen) aber unbegründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Inhaltlich wiederholt der Antragsteller lediglich seinen Sachvortrag, der bereits der Entscheidung des Landgerichts Würzburg vom 2.11.2010, Aktenzeichen 62 O 2451/09, vorgelegt als Anlage 3 (Blatt 22 ff) zu Grunde lag. Darüber hinausgehende Ausführungen, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung Anlass geben würden, erfolgen dagegen nicht, so dass hinsichtlich der Begründung für die Ablehnung der Prozesskostenhilfe in vollem Umfang auf diese Entscheidung (Anlage

3) verwiesen wird.

Ergänzend ist lediglich noch darauf hinzuweisen, dass der Freistaat Bayern nicht durch Herrn Dr. Groß, sondern durch das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg vertreten wird.

Das Gericht wird daher, worauf es hiermit hinweist, das Rubrum entsprechend ändern und den Prozesskostenhilfeantrag und die gerichtliche Entscheidung entsprechend zustellen.

gez.

Müller P.
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Kahnke
Richterin
am Landgericht

Dr. Gogger
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 16.12.2013

Kasap, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle